

17.03.22

AIS

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Mit der Einführung eines Bürgergeldes ist vorgesehen, die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 geforderte Neuregelung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (sogenannte Sanktionen) vorzunehmen. Ein Moratorium soll die Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen bis zum Jahresende 2022 befristet außer Kraft setzen. Danach soll das Bürgergeld die Mitwirkungspflichten und die Folgen der Verstöße dagegen neu regeln.

B. Lösung

Der Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. In diesem Zusammenhang soll auch die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 geforderte gesetzliche Neuregelung der SGB II-Sanktionen erfolgen. Als Zwischenschritt zu einer gesetzlichen Neuregelung werden die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 ausgesetzt (Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Danach soll das Bürgergeld die Mitwirkungspflichten und die Folgen der Verstöße neu regeln. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ergänzt um die praktischen Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie können ausgewertet und in die Konzeption des Bürgergeldes einbezogen werden.

C. Alternativen

Keine. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Sanktionen aufgefordert. Zu einer gesetzlichen Neuregelung, die durch dieses Gesetz eingeleitet wird, gibt es daher keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II führt das Sanktionsmoratorium zu mittelbaren Mehrausgaben bei den Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von

Fristablauf: 28.04.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

rund 12 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 11,6 Millionen Euro auf den Bund und rund 0,4 Millionen Euro auf die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um rund 8 000 Stunden Erfüllungsaufwand entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch das Sanktionsmoratorium Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,8 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.03.22

AIS

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das vorgesehene Inkrafttreten bis zum 1. Juli 2022 zu gewährleisten.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 28.04.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 84 Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen.“

2. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84

Übergangsregelung zu Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

§ 31a ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 33 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe zu § 84 wie folgt gefasst:

„§ 84 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“

2. In Nummer 2 wird § 84 wie folgt gefasst:

„§ 84 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

„Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gelten § 11a Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 44a Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Monatsersten nach Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 2019 zu den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (sog. „Sanktionen“) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geurteilt (1 BvL 7/16). Demnach darf der Gesetzgeber grundsätzlich Mitwirkungspflichten mithilfe von Leistungsminderungen durchsetzen. Allerdings sind bestimmte Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht Übergangsregelungen angeordnet, die bundesweit in den Jobcentern Anwendung finden.

Der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. In diesem Zusammenhang soll auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Neuregelung der SGB II-Sanktionen erfolgen. Als Zwischenschritt bis zur gesetzlichen Neuregelung werden die Sanktionen bei Pflichtverletzungen bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt. Danach wird das Bürgergeld die Mitwirkungspflichten neu regeln. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ergänzt um die praktischen Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie können ausgewertet und in die Konzeption des Bürgergeldes einbezogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Regelungen über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorbereitet, in dem die geltenden Vorschriften bei einzelnen Pflichtverletzungen ausgesetzt werden. Anschließend soll die mit dem Bürgergeld geplante Neuregelung in Kraft treten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des SGB II folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Zwar bestehen in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Bei der Grundsicherung geht es jedoch um die Sicherstellung eines im Wesentlichen übereinstimmenden Minimums, um zu vermeiden, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge weiter auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Aussetzung der Vorschriften über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen erleichtert die Verwaltung um den mit der Anwendung der Regelungen verbundenen Verwaltungsaufwand.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, die Sustainable Development Goals (SDGs). Dazu gehört das Ziel 1 „Armut in jeder Form und überall beenden“ sowie das Ziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II führt das Sanktionsmoratorium zu mittelbaren Mehrausgaben bei den Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von rund 12 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 11,6 Millionen Euro auf den Bund und rund 0,4 Millionen Euro auf die Kommunen.

5. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um rund 8 000 Stunden Erfüllungsaufwand entlastet.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch das Sanktionsmoratorium Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,8 Millionen Euro.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Sanktionsmoratorium bei Pflichtverletzungen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es für die Rechtsänderungen in Artikel 1 daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Anfügung des § 84.

Zu Nummer 2

§ 84

Der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ für die 20. Legislaturperiode sieht die Einführung eines Bürgergeldes vor. In diesem Zusammenhang soll auch die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 geforderte gesetzliche Neuregelung der Sanktionen erfolgen. Als Zwischenschritt werden die Sanktionen bei Pflichtverletzungen des § 31 SGB II befristet bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.

Durch die Aussetzung der Sanktionsvorschrift nach § 31a SGB II können im Zeitraum des Moratoriums keine Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II festgestellt werden. Minderungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens festgestellt werden, sind ab dem Inkrafttreten aufzuheben. Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehen, erfolgen auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen, die eintreten können, wenn die Mitwirkungspflichten nach Ablauf des Moratoriums verletzt werden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts sieht die Einfügung eines § 84 SGB II zum 1. Januar 2024 vor. Da die Nichtanwendung der Sanktionsvorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 befristet ist, kann die Änderung des § 84 SGB II mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts erfolgen. Der entsprechende Änderungsbefehl wird mit dieser Änderung rechtstechnisch angepasst.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Monatserstem nach der Verkündung in Kraft.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G****Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (NKR-Nr. 6190, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Einmaliger Zeitaufwand:	-8.000 Stunden (-200.000 Mio. Euro)
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Länder Einmaliger Erfüllungsaufwand:	-0,8 Mio. Euro
Evaluierung	Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist grundsätzlich nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Aufgrund der Fristsetzung von einem Tag war dem Nationalen Normenkontrollrat jedoch lediglich eine kursorische Prüfung möglich.	

II. Regelungsvorhaben

Durch das Regelungsvorhaben werden die Sanktionsregelungen bei Pflichtverletzungen bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geurteilt, dass bestimmte Sanktionsregelungen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar sind. Bestimmte Sanktionen werden ausgesetzt und sollen im Zuge der Einführung des Bürgergeldes neu konzipiert werden.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden in den sechs Monaten des Moratoriums um einmalig 8.000 Stunden entlastet. Die Schätzung basiert auf der Annahme von monatlich 7.000 Sanktionen (10 Minuten je Fall), 417 Widersprüchen (30 Minuten je Fall) und 31 Klagen (60 Minuten je Fall).

Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch das Sanktionsmoratorium einmalig Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,8 Mio. Euro innerhalb der sechsmonatigen Dauer. Die Schätzung basiert auf der Annahme von monatlich 7.000 Sanktionen (30 Minuten je Fall), 417 Widersprüchen (60 Minuten je Fall) und 31 Klagen (120 Minuten je Fall).

Grundlage der Schätzung sind Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und ein Stundensatz von 34 Euro.

Die **Wirtschaft** ist von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist grundsätzlich nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Aufgrund der Fristsetzung von einem Tag war dem Nationalen Normenkontrollrat jedoch lediglich eine kursorische Prüfung möglich.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende

Dr. Thea Dücker
Berichterstatlerin